

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2023/01

2023-0.585.461 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

09. August 2023

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

WiEReG Zwangsstrafenverfahren - Zustellvollmacht in FinanzOnline	2
Fristenmanagement bei Meldungen an das Register.....	3
WiEReG Novelle 2023.....	4

WiEReG Zwangsstrafenverfahren - Zustellvollmacht in FinanzOnline

Beginnend mit 1. August 2023 erfolgt die Zustellung der Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe wegen der Nichtabgabe der Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Neuregelung in § 16 Abs. 3 WiEReG grundsätzlich immer an den Zustellungsbevollmächtigten des Rechtsträgers, der dem Finanzamt Österreich oder dem Finanzamt für Großbetriebe bekannt gegeben wurde (je nach Zuständigkeit für Abgaben nach § 213 Abs. 1 BAO).

Neu ist daher, dass bei Rechtsträgern, die beim Finanzamt für Großbetriebe veranlagt sind, nun an den dem Finanzamt für Großbetriebe bekannt gegebenen Zustellungsbevollmächtigten zugestellt wird. Nach der alten Rechtslage wurde immer an den selbst Rechtsträger zugestellt.

Abweichend von der generellen Regelung, kann ein eigener Zustellungsbevollmächtigter für Zwangsstrafen gemäß §16 WiEReG bestimmt werden (WiEReG Zwangs- und Ordnungsstrafen = WiEReG ZOS). Dies ist optional und kann in FinanzOnline administriert werden:

Zustellung für WIEREG-ZOS	bisher	N	neu	<input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein
Zustelladresse	<input type="text"/>				

Wird die WiEReG-Zustellvollmacht auf „ja“ gesetzt, so werden sämtliche Androhungen und Festsetzungen von Zwangsstrafen vorrangig an diesen Zustellungsbevollmächtigten zugestellt.

ACHTUNG: Besteht bereits eine reguläre Zustellungsbevollmächtigung, so wird diese – wie bisher – verwendet. Eine explizite Aktivierung der WiEReG-Vollmacht ist nicht notwendig, daher ist standardmäßig auch auf „nein“ eingestellt. Sie müssen daher nicht tätig werden, wenn schon bisher an Sie zugestellt wurde.

Die WiEReG-ZOS Zustellungsbevollmächtigung ist für Fälle gedacht, in denen ein Steuerberater für die allgemeinen Steuerangelegenheiten (betreffend Abgaben gemäß § 213 Abs. 1 BAO) zuständig ist, aber die Angelegenheiten des WiEReG von einem anderen Steuerberater oder Rechtsanwalt wahrgenommen werden.

WICHTIG: Die WiEReG-ZOS Zustellungsbevollmächtigung ist zu unterscheiden von dem berechtigten Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 6 WiEReG, der zur Abgabe von Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt ist. Dieser muss bei einem Wechsel, wie bisher, bekannt gegeben werden.

Fristenmanagement bei Meldungen an das Register

Mittlerweile wurde der **WiEReG-Änderungsdienst** von vielen großen Kanzleisoftwareanbietern in deren Kanzleisoftwareprodukte integriert. Über diesen Änderungsdienst kann die Kanzleisoftware automatisch Fristen anlegen und Prozesse starten, wenn

- ein meldebefreiter Rechtsträger durch einen Gesellschafterwechsel meldepflichtig wird
- die jährliche Überprüfung in 28 Tagen fällig wird

Durch dieses Service wird man rechtzeitig vor dem Versand eines Erinnerungsschreibens verständigt und kann die Meldung für seine Klienten vorbereiten. Seitens der Registerbehörde wird die Verwendung ausdrücklich empfohlen, da dadurch effektiv die Verhängung von Zwangsstrafen vermieden werden kann.

Tipp: Mit der Verwendung des Änderungsdienstes kann man das WiEReG-Fristenmanagement automatisieren und kann rechtzeitig vor Zustellung von Erinnerungsschreiben tätig werden. Sollte doch einmal etwas übersehen werden, so hat man noch das Erinnerungsschreiben als zweite Erinnerung.

Die Aktivierung erfolgt über Ihren Kanzleisoftwareanbieter. Voraussetzung hierfür ist die Einrichtung eines Webservicekontos im Unternehmensserviceportal, die kostenfrei möglich ist. Unser Handbuch mit einer Hilfestellung zur Einrichtung eines Webservicekontos finden Sie unter folgendem Link: [Handbuch für Verpflichtete zur Einrichtung des Registers \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/handbuch/verpflichtete-zur-einrichtung-des-registers)

WiEReG Novelle 2023

Am 20. Juli 2023 wurde im Bundesgesetzblatt die WiEReG Novelle 2023 veröffentlicht ([BGBl. I Nr. 97/2023](#)). Mit der Novelle wurden u.a. folgende wichtige Punkte umgesetzt:

Änderungen bei Meldungen an das Register

In der Novelle sind einige Änderungen bei Meldungen enthalten. Diese gelten für Meldungen, die nach dem 30. Juni 2024 an das Register übermittelt werden. Diese Änderungen werden noch in den WiEReG BMF-Erlass eingearbeitet werden und beinhalten kurz zusammengefasst die folgenden Punkte:

- **§ 2 Z 1 lit. b sublit. dd WiEReG:** Der Masseverwalter gilt als subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer, wenn keine oberste Führungsebene vorhanden ist. Dies wird gemäß § 6 Abs. 6a WiEReG auch im Hinblick auf meldebefreite Rechtsträger berücksichtigt.
- **§ 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG:** Bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger kann künftig auf die Datenübernahme der wirtschaftlichen Eigentümer verzichtet werden. Dies ist vor allem für Zusammenrechnungskonstellationen relevant, in denen nur bestimmte wirtschaftliche Eigentümer der Stiftung oder des Trusts für den Rechtsträger relevant sind.
- **§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG:** Bei Stiftungen und Trusts sind Treuhandschaften verpflichtend offenzulegen und werden auch in Auszügen aus dem Register als solche angezeigt („Treuhandstiftung“).
- **§ 5 Abs. 1 Z 3a WiEReG:** Relevante Treuhandschaften in der Beteiligungskette sind künftig offenzulegen.

Neue Informationen in Auszügen aus dem Register

Ebenfalls mit 1. Juli 2024 werden relevante Treuhandschaften in der Beteiligungsstruktur und Treuhandschaften bei Stiftungen und Trusts in Auszügen aus dem Register angezeigt.

Ab 10. Dezember 2024 werden Informationen zu Insolvenzverfahren sowie die rechtskräftige Feststellung als Scheinunternehmen sowie die Eintragung von Finanzsanktionen im Firmenbuch auch in den Auszügen sichtbar sein. Der Änderungsdienst wird ebenfalls entsprechend erweitert.

Schaffung einer „Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses“ § 10 WiEReG

Mit der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie wurde die damals bestehende Einsicht bei berechtigtem Interesse entsprechend der Neufassung von Art. 30 Abs. 5 in eine öffentliche Einsicht umgewandelt. Mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 vom 22. November 2022 wurde diese Bestimmung in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie aufgehoben. Aus diesem Grund wurde die öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, welche bis dahin über die Website des Bundesministeriums für Finanzen¹ abrufbar war, offline genommen.

Mit der WiEReG Novelle 2023 wurde nun in § 10 WiEReG die neue Einsicht bei berechtigtem Interesse eingeführt, welche die bisherige öffentliche Einsicht ersetzt. Somit wird die Möglichkeit für natürliche Personen und Organisationen geschaffen, Einsicht in das Register zu nehmen, sofern sie der Behörde ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung nachweisen können.

Als Nachweis gilt jedenfalls ein diesbezüglicher journalistischer oder wissenschaftlicher Beitrag oder eine Verpflichtung des Antragstellers im Statut oder im Mission-Statement zu diesbezüglichen Tätigkeiten oder konkrete erfolgreiche diesbezügliche Aktivitäten. Ebenso besteht ein berechtigtes Interesse, wenn der Antragsteller selbst Verpflichteter nach der 5. Geldwäsche-Richtlinie ist. Ein diesbezüglicher Antrag ist an die Registerbehörde über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu stellen.

Des Weiteren besteht ein berechtigtes Interesse, wenn der Antragsteller mit einem Rechtsträger eine **Geschäftsbeziehung** eingehen möchte, die für ihn aufgrund von wirtschaftlichen oder persönlichen Elementen geeignet ist, ein hinreichendes Interesse an der Person des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers zu begründen. Als Beispiele werden im Erlass unter anderem Liegenschaftstransaktionen und der Erwerb von Beteiligungen genannt. In diesem Fall kann auch ein berufsmäßiger Parteienvertreter im Auftrag seines Klienten über das WiEReG Management System öffentliche Auszüge abrufen. Dem berufsmäßigen Parteienvertreter ist diesfalls das berechtigte Interesse nachzuweisen, was regelmäßig keine Schwierigkeit sein wird, wenn dieser ohnedies mit der Abwicklung der Transaktion befasst ist.

Zusätzlich kann jeder Rechtsträger seinen eigenen Auszug über das Unternehmensserviceportal bei Bedarf selbst abrufen.

¹ <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/oeffentliche-einsicht.html>

Erweiterung der Zwecke der Registerführung:

Mit der Novelle werden auch die Zwecke der Registerführung gemäß § 7 Abs. 1 WiEReG um die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen und die Gewährleistung der Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen, öffentlichen Aufträgen und Konzessionen erweitert.

Mit dieser Erweiterung einher geht eine neue Funktionalität, die einen automatisierten Abgleich der im Register gespeicherten Daten mit den international verfügbaren Sanktionslisten beinhaltet. Zudem sollen die Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben gemäß § 9 Abs. 2b WiEReG wie Verpflichtete Einsicht in das Register erhalten. Durch die Gleichstellung mit Verpflichteten können diese auch die umfassenden Möglichkeiten des WiEReG zur Integration in EDV-Systeme nutzen, die den WiEReG Webservice und den WiEReG Änderungsdienst umfassen. Zudem ist für diese auch die Einsicht über das WiEReG Management System möglich.

Wichtig: Damit eine öffentliche Stelle Einsicht in das Register nehmen kann, ist es erforderlich, dass die öffentliche Stelle einen Antrag bei der Registerbehörde auf Einsicht gemäß § 9 2b WiEReG stellt.

Nachträgliche Erlangung der Meldebefreiung nach § 6 WiEReG

Rechtsträger, welche eine Meldung nach § 5 WiEReG abgegeben und nachträglich die Meldebefreiung erlangen, müssen die Meldebefreiung aktiv in Anspruch nehmen. Dazu ist eine einmalige Meldung erforderlich (§ 6 Abs. 4 WiEReG). Auf diesen Umstand wird auch in den Auszügen aus dem Register hingewiesen.

Zugang zum WiEReG über Service Provider

Es wurde die rechtliche Möglichkeit für Verpflichtete geschaffen, das WiEReG auch über Service Provider z.B. Verrechnungsstellen abzufragen, wodurch sich vor allem für Rechtsanwälte und Notare eine deutliche Verbesserung ergibt. Ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren wird im 2. Halbjahr 2023 gestartet. Mit der Umsetzung wird ab dem ersten Halbjahr 2024 gerechnet.